

Landeskriminalamt

nachrichtlich:

Polizei Bremen

Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Auskunft erteilt:  
Henning Schlegel

Tel.: +49 421 361 12320

E-Mail:  
SI31-kriminalitaet@inneres.bre-  
men.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:  
./.

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
312

Bremen, 13.11.2023

**Umsetzung des Verbots der Vereinigungen  
HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya) und  
Samidoun  
Az.: 3-12/800**

**hier: strafrechtliche Verfolgung, Berichtswesen**

**Bezug:**

- 1. BMI, Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen die Vereinigung HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya) v. 02.11.2023 (BAnz AT 02.11.2023 B10)**
- 2. BMI, Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen die Vereinigung Samidoun v. 02.11.2023 (BAnz AT 02.11.2023 B12)**

Lage:

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat mit Bezug zu 1. die Vereinigung HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya) und mit Bezug zu 2. die Vereinigung Samidoun gemäß § 3 VereinsG verboten.

Mit dem Verbot sind auch die in den jeweiligen Bekanntmachungen dargestellten Kennzeichen der Vereinigungen verboten.

Wer in der Bundesrepublik durch eine in der Bundesrepublik ausgeübte Tätigkeit Kennzeichen eines verbotenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, handelt strafbar (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG).

Aufgabe des Landeskriminalamtes:

Das Landeskriminalamt erarbeitet eine Handreichung für alle Behörden des Polizeivollzugsdienstes zur Identifizierung der Kennzeichen der beiden verbotenen Vereinigungen (Bilder und Symbole sowie die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ [auch in anderen Sprachen]) und legt ein Berichtswesen fest, das alle wegen eines Vergehens nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG eingeleiteten Ermittlungsverfahren sammelt und im Lagebild Islamismus summarisch ausweist. Herausragende Sachverhalte sind gesondert zu berichten.

Das Landeskriminalamt stellt sicher, dass auch rückwirkend für Feststellungen von Kennzeichen der beiden verbotenen Vereinigungen (Bilder und Symbole sowie die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ [auch in anderen Sprachen]) seit dem 02.11.2023 entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet und erfasst werden.

Hinweise / Maßnahmen zur Koordinierung:

- Zuständig für das Verbot der Vereinigungen ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.
- Federführend für mit den Vereinsverboten zusammenhängende grundsätzliche Fragestellungen ist auf Landesebene der Senator für Inneres und Sport, Referat 32.
- Federführend für das Monitoring von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Vereinsverboten ist auf Landesebene der Senator für Inneres und Sport, Referat 31.
- Die Koordinierungsfunktion des Landeskriminalamtes lässt die örtliche Zuständigkeit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven für die Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren unberührt.

Im Auftrag

[gez.]

Dr. Heinke

Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit